

Entschuldigungswesen der Kaufmännischen Berufsschule

Informationen für Ausbildungsbetriebe, -kanzleien und -praxen

Jeder an der MWS angemeldete Auszubildende ist **verpflichtet**, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig zu besuchen**. Die Betriebe (Ausbildungsverantwortliche, Geschäftsführer) sorgen dafür, dass ihre Auszubildenden dieser Verpflichtung Folge leisten.

Umgekehrt werden die Ausbildungsbetriebe über Schul- und mögliche Fehlzeiten ihrer Auszubildenden informiert. Daher möchte die Max-Weber-Schule das Entschuldigungswesen der Kaufmännischen Berufsschule mit dem Ziel eines **reibungslosen und schnellen Informationsflusses** wie folgt handhaben.

Krankheit

- Die Auszubildenden melden sich **grundsätzlich bei ihrem Ausbildungsbetrieb** am ersten Tag krank bzw. fehlend.
- Der **Ausbildungsbetrieb informiert** die Max-Weber-Schule über die Krank- bzw. Fehlmeldung (Entschuldigungspflicht) innerhalb von **drei Tagen** per
 - E-Mail an den **Klassenlehrer oder**
 - Entschuldigungsformular (Download: www.max-weber-schule.de) bzw. eigener Vorlage (**Fax 0761 283868**).

Eine Entschuldigung per Telefon ist nicht ausreichend, da hier nicht überprüft werden kann, ob der Anrufende zur Entschuldigung berechtigt ist.

Beurlaubung aus privaten oder betrieblichen Gründen

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule aus privaten oder betrieblichen Gründen (Schulungen, betriebliche Erfordernisse, usw.) muss **spätestens fünf Tage vorher** von der **Abteilungsleitung** der Kaufmännischen Berufsschule **genehmigt** sein. Sie ist nur in **wenigen Ausnahmefällen** und mit schriftlicher Freistellungsanfrage möglich.
- **Keine** Freistellung für **Jahresurlaub** in der Schulzeit! Keine Freistellung **im letzten Schulhalbjahr** vor der Abschlussprüfung!
- Der Ausbildungsbetrieb stellt eine Freistellungsanfrage per
 - E-Mail an die **Abteilungsleitung** oder
 - Entschuldigungsformular (Download: www.max-weber-schule.de) bzw. eigener Vorlage (**Fax 0761 283868**).

Bitte beachten Sie:

- Jede unentschuldig versäumte Leistungsfeststellung wird mit „**ungenügend**“ (**Note 6,0**) bewertet (Notenbildungsverordnung des Landes Baden-Württemberg)
- Eine **hohe Zahl** von Versäumnissen kann im **Zeugnis** der Auszubildenden ausgewiesen werden.
- Die Informationen über die Fehlzeiten werden zwischen **Klassenlehrern** und **Abteilungsleitung** der MWS, unter Umständen auch mit der **Kammer** abgestimmt.
- Liegt der Max-Weber-Schule nach drei Tagen keine Entschuldigung der Auszubildenden vor, wird der Betrieb über die Fehlzeit(en) der Auszubildenden schriftlich benachrichtigt.